

Verwaltungsreform in Sachsen-Anhalt

Von Martina Herrmann, Magdeburg

Zusammenfassung

Seit 10 Jahren wird die staatliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt modernisiert, neu- und umorganisiert. Die Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist ein Teil der Verwaltungsreform in unserem Land. Sie wurde sehr konsequent und zielstrebig durchgeführt und wirkt durchaus bahnbrechend für andere Verwaltungen.

I Rechtliche Grundlagen

Auf Grund ihrer Eigenstaatlichkeit steht den Ländern die Organisationshoheit für ihre Verwaltungen zu. Daher nehmen die Länder die Organisationsgewalt ohne jede Einschränkung insoweit für ihre Verwaltungen wahr, als diese Landesgesetze ausführen haben oder sich in einem regelungsfreien Raum bewegen. Auch bei der Ausführung von Bundesgesetzen verbleibt den Ländern grundsätzlich die Befugnis, die Organisation der dafür zuständigen Behörden festzulegen; denn die Länder führen die Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG) [Meier/Bolten 1992].

Mit Inkrafttreten des Ländereinführungsgesetzes der früheren DDR am 3. Oktober 1990 (GBl. I Nr. 51 S. 955) wurde das Bundesland Sachsen-Anhalt formell begründet. In seiner ersten Sitzung am 28. Oktober 1990 hat der am 14. Oktober 1990 gewählte erste Landtag das „Gesetz über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt im Land Sachsen-Anhalt“ (GVBl. LSA Nr. 1/1991 Seite 1) beschlossen. Mit diesem Gesetz wurde die Handlungsgrundlage für die Arbeit der damaligen Landesregierung und der Verwaltungen in Sachsen-Anhalt geschaffen, die sonst regelmäßig in der jeweiligen Landesverfassung festgeschrieben wird. Eine weitere wichtige Bestimmung war mangels einer Landesverfassung der „Beschluss der Landesregierung über die Organisation der öffentlichen Verwaltung des Landes Sachsen-Anhalt“ vom 02.11.1990 (MBL. LSA Nr. 1 Seite 2).

Auf Grund dieses Beschlusses konnte die Landesregierung die Organisation der öffentlichen Verwaltung des Landes, soweit nicht ein Gesetz erforderlich war, festlegen. So behielt sich die Landesregierung in ihrer Gesamtheit u.a. den Aufbau der Landesverwaltung vor, soweit es sich

- ◆ um die **Errichtung, räumliche Zuständigkeit** und **grundsätzliche** Bestimmung des **sachlichen Zuständigkeitsbereiches** der der Landesregierung unmittelbar nachgeordneten Behörden und Einrichtungen sowie
- ◆ um die **grundsätzliche Errichtung** und die **grundsätzliche** Bestimmung des **sachlichen Zuständigkeitsbereiches** der sonstigen Behörden und Einrichtungen handelte.

Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung der staatlichen Aufgaben ist Sache der Länder, soweit dieses Grundgesetz keine andere Regelung trifft oder zulässt. (Art. 30 GG)

Maßgeblichen Einfluss auf die Organisation der öffentlichen Verwaltung hatten neben den rechtlichen Rahmenbedingungen die „Verwaltungshelfer“ aus den „alten“ Bundesländern. Mit Hilfe insbesondere des Partnerlandes Niedersachsen wurde in relativ kurzer Zeit eine arbeitsfähige Landesverwaltung aufgebaut. Fast zwangsläufig wurde daher in Sachsen-Anhalt eine Landesverwaltung nach dem „Muster“ Niedersachsens mit Anteilen von Verwaltungen anderer Bundesländer geschaffen.

Mit Inkrafttreten der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt am 17. Juli 1992 wurde das „Gesetz über die vorläufige Ordnung der Regierungsgewalt im Land Sachsen-Anhalt“ außer Kraft gesetzt.

Die Kernaussage über die Ausübung der Organisationsgewalt für die öffentliche Verwaltung in Sachsen-Anhalt enthält Artikel 86 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf LSA). Hiernach wird die öffentliche Verwaltung durch die Landesregierung, die ihr nachgeordneten Behörden und durch die Träger der Selbstverwaltung ausgeübt. Dabei werden **der allgemeine Aufbau** der öffentlichen Verwaltung und ihre **räumliche Gliederung** durch **Gesetz** geregelt.

Nach § 68 Abs. 3 LVerf LSA beschließt die Landesregierung in ihrer Gesamtheit über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche, d.h. sie legt fest, welches Ressort für welche Aufgaben zuständig ist. Entsprechend Artikel 68 Abs. 2 LVerf LSA leitet jeder Minister seinen Geschäftsbereich grundsätzlich selbständig und in eigener Verantwortung.

2 Unmittelbare Landesverwaltung

2.1 Begriffsbestimmung

Die staatliche Verwaltung, d.h. die unmittelbare Landesverwaltung, wird durch die Landesregierung und die ihr unterstellten Behörden ausgeübt (vgl. Art. 86 Abs. 1 LVerf LSA). Sie ist in Sachsen-Anhalt **dreistufig** aufgebaut. Es gibt Behörden

- ◆ der Oberstufe,
- ◆ der Mittelstufe und
- ◆ der Unterstufe,

die in einem hierarchischen Aufbau, einem Über- und Unterordnungsverhältnis, zueinander stehen. Alle Stufen können dem Inhalt nach mit den selben Aufgaben befasst sein; die Stufen unterscheiden sich dann durch höher- bzw. niederrangige, funktionelle Zuständigkeiten [Meier/Bolten 1992].

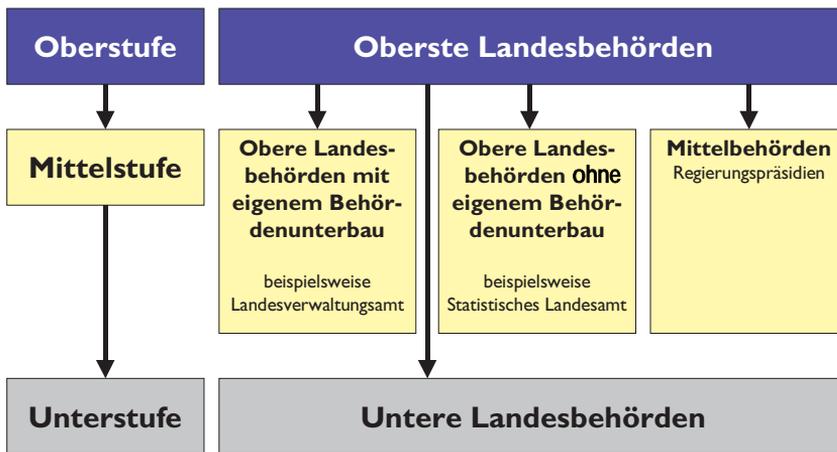


Abb. 1: Aufbau der unmittelbaren Landesverwaltung

Die **Regierungspräsidien** nahmen als Mittelbehörden für ihren **Regierungsbezirk** die **mittelinstantzlichen** Aufgaben der **allgemeinen Landesverwaltung** wahr. Dabei fungierten sie als **Bündelungsbehörden** und sorgten für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug. Bündelungsbehörden können Aufgaben aus allen Geschäftsbereichen der Landesregierung übertragen werden. Auch das Landesverwaltungsamt nimmt die Aufgaben der **allgemeinen Landesverwaltung** **zusammenfassend** wahr und sorgt für einen einheitlichen Verwaltungsvollzug. Allerdings ist diese Behörde keine Mittelbehörde, sondern eine **Obere Landesbehörde**, da ihr die **Zuständigkeiten für das gesamte Land** übertragen wurden.

Alle anderen oberen Landesbehörden sind **Sonderbehörden**, die jeweils bestimmte Fachaufgaben wahrnehmen und ebenfalls für das **gesamte Landesgebiet** zuständig sind. Dabei können ihnen auch Behörden nachgeordnet sein (untere Landesbehörden).

Untere Landesbehörden erfüllen **erstinstanzliche Aufgaben** in Verwaltungen mit speziellem Aufgabenbestand. Dazu gehört vor allem die Bearbeitung von Einzelfällen und von Vorhaben mit **örtlicher oder regionaler Bedeutung**.

In Sachsen-Anhalt wird öffentliche Verwaltung nicht allein durch die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung ausgeübt. Auch **Körperschaften, Anstalten und Stiftungen** des öffentlichen Rechts sowie die **öffentlich Beliehenen** erfüllen im Lande als **Träger mittelbarer Landesverwaltung** Verwaltungsaufgaben des Staates in dessen Auftrag sowie in einem gesetzlich bestimmten und begrenzten Rahmen. Der Staat überträgt also seine Aufgaben anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, die für ihn diese Aufgaben wahrnehmen.

Dieser Aufsatz soll sich allerdings auf die unmittelbare Landesverwaltung beschränken.

2.2 Die Entwicklung der Verwaltung zu einem modernen Dienstleister

Im September des Jahres 1992 war der Aufbau der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt insgesamt weitgehend abgeschlossen. Es wurden

- ◆ 14 oberste Landesbehörden,
- ◆ 23 obere Landesbehörden ohne nachgeordneten Bereich,
- ◆ 15 obere Landesbehörden mit nachgeordneten Bereich,
- ◆ 288 untere Landesbehörden und
- ◆ 38 sonstige Einrichtungen bzw. Landesbetriebe nach § 26 LHO eingerichtet.

Die Regierungspräsidien hießen noch, wie in Niedersachsen, Bezirksregierungen und es gab 37 Landkreise und 3 kreisfreie Städte.

Doch bereits am 17.12.1992 beantragten mehrere Abgeordnete der SPD-Fraktion und der Fraktion der Bündnis 90/Grüne die Einsetzung einer Enquete-Kommission, die Kriterien für eine leistungsfähige und bürgernahe Verwaltung des Landes entwickeln und anhand dieser Kriterien die bestehenden Verwaltungsstrukturen in Sachsen-Anhalt untersuchen und Vorschläge zu einer entsprechenden Neuorganisation unterbreiten soll. Die Enquete-Kommission sollte dabei insbesondere die Auswirkungen der gerade in Angriff genommenen Gebietsreform auf die öffentliche Verwaltung berücksichtigen. Mit Beschluss vom 14.01.1993 setzte der Landtag auf der Grundlage des Artikels 55 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erstmals eine Enquete-Kommission ein.

Im Mai 1994 legt die Enquete-Kommission „Verwaltungsreform“ dem Landtag von Sachsen-Anhalt nach 13-monatiger Arbeit ihren Bericht über Vorschläge der Neuorganisation der Verwaltung in Sachsen-Anhalt vor.

Eine Reform der öffentlichen Verwaltung wurde u.a. als unvermeidlich angesehen

- ◆ da sich in Deutschland Probleme der eigenen Wirtschaftsstruktur, der Vereinigung und des Wandels der Gesellschaftsstruktur – hier vor allem Veränderungen im Bevölkerungsaufbau – wechselseitig verstärken,
- ◆ da die strukturellen Veränderungen in Deutschland zu Einnahmeverlusten der öffentlichen Hand geführt haben, denen nicht sogleich mit Ausgabenbeschränkungen entsprochen werden konnte und
- ◆ da die Konsolidierung der Staatsfinanzen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der sozialstaatlichen Gewährleistungen eine Reduzierung der Ausgaben der öffentlichen Hand bei der Bewirtschaftung der eigenen Ressourcen erfordert. [Enquete-Bericht 1994]

Bereits damals wurden auch heute noch gültige Ziele der Verwaltungsreform formuliert:

Eine moderne öffentliche Verwaltung muss

- ◆ **ihren Beitrag zur Modernisierung von Gesellschaft und Wirtschaft erbringen,**
- ◆ **leistungs- und entscheidungsfähig sein,**
- ◆ **zeit- und kostensparend sowie bürgernah arbeiten. [Enquete-Bericht 1994].**

Schon zum damaligen Zeitpunkt wurden Möglichkeiten zur Aufgabenverminderung, zum Aufgabenverzicht, zur Aufgabenverlagerung, zur Aufgabenprivatisierung und zur Privatisierung der Aufgabenerledigung zur Verminderung öffentlicher Ausgaben untersucht.

Von den 136 Vorschlägen der Enquete-Kommission wurden bei weitem nicht alle umgesetzt. Dennoch haben ein Teil dieser Vorschläge und die Diskussionen darüber dazu geführt, dass die Verwaltungsreform im Land Sachsen-Anhalt nie zum Stillstand gekommen ist. Auch die wechselnden politischen Zielrichtungen haben ihren Teil dazu beigetragen, dass immer wieder die bestehenden Verwaltungsstrukturen in Frage gestellt wurden. Darüber hinaus haben die Möglichkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik völlig neue Verwaltungsmodernisierungsansätze hervorgebracht. Durch die landesweite Vernetzung von immer mehr Arbeitsplätzen in allen Verwaltungszweigen, neue IT-Verfahren und leistungsstärkere Technik wurde es möglich, Behörden zusammenzulegen, die Aufgaben ortsunabhängig, aber dennoch bürgernah und in zum Teil völlig neuer Qualität wahrzunehmen.

Auch die 1994 neu gewählte Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, die Verwaltung in Sachsen-Anhalt zu modernisieren. Im September 1996 gab es nur noch

- ◆ 11 oberste Landesbehörden,
- ◆ 20 obere Landesbehörden ohne nachgeordneten Bereich,
- ◆ 12 obere Landesbehörden mit nachgeordneten Bereich,
- ◆ 265 untere Landesbehörden, jedoch
- ◆ 79 sonstige Einrichtungen bzw. Landesbetriebe nach § 26 LHO.

Weitere nach außen sichtbare Erfolge blieben allerdings rar, Vorschläge wurden in den verschiedensten Gremien erarbeitet, allein deren Umsetzung war nicht immer einfach und scheiterte nicht zuletzt häufig an der Verwaltung selbst.

Nach dem Regierungswechsel im Jahr 2002 sollten die vorhandenen Konzepte für eine Modernisierung der staatlichen Verwaltung konsequent fortgeführt werden. Im **Verwaltungsmodernisierungsgrundsatzgesetz** (VerwModGrG) wurden die Ziele der Verwaltungsmodernisierung erstmalig gesetzlich verankert. Das VerwModGrG ist am 6. März 2003 in Kraft getreten und bildet die Basis für den umfassenden Umbau der öffentlichen Verwaltung in Sachsen-Anhalt. Wesentliche Schwerpunkte des Gesetzes sind u.a.

- ◆ Aufgabenerfassung und Aufgabenkritik aller Aufgaben der Landesverwaltung,
- ◆ Deregulierung,
- ◆ Kommunalisierung,
- ◆ Reduzierung von Sonderbehörden,
- ◆ Bildung des Landesverwaltungsamtes.

„Die Menschen sind sehr aufgeschlossen für neue Dinge – solange sie nur den alten gleichen.“
Charles K. Kettering
(1876-1958)
US-amerikanischer Entwicklungschef bei General Motors

Die Anzahl der Landesbehörden im Land Sachsen-Anhalt wurde durch Konzentration und Zentralisation von Behörden weiter reduziert, so dass am 1. Januar 2004 nur noch

- ◆ 11 oberste Landesbehörden,
- ◆ 10 obere Landesbehörden ohne nachgeordneten Bereich,
- ◆ 7 obere Landesbehörden mit nachgeordneten Bereich,
- ◆ 180 untere Landesbehörden und
- ◆ 49 sonstige Einrichtungen bzw. Landesbetriebe nach § 26 LHO

gab. Damit hat sich die Anzahl der Landesbehörden und Einrichtungen gegenüber 1992 um **insgesamt 121 verringert**. Der Verwaltungsaufbau ist übersichtlicher, die Mittelbehörden (Regierungspräsidien) sind aufgelöst und durch das Landesverwaltungsamt ersetzt worden, die Zuständigkeiten sind eindeutiger geregelt und somit kann die Verwaltung den Erfordernissen von Bürgern, Wirtschaft und Politik besser gerecht werden.

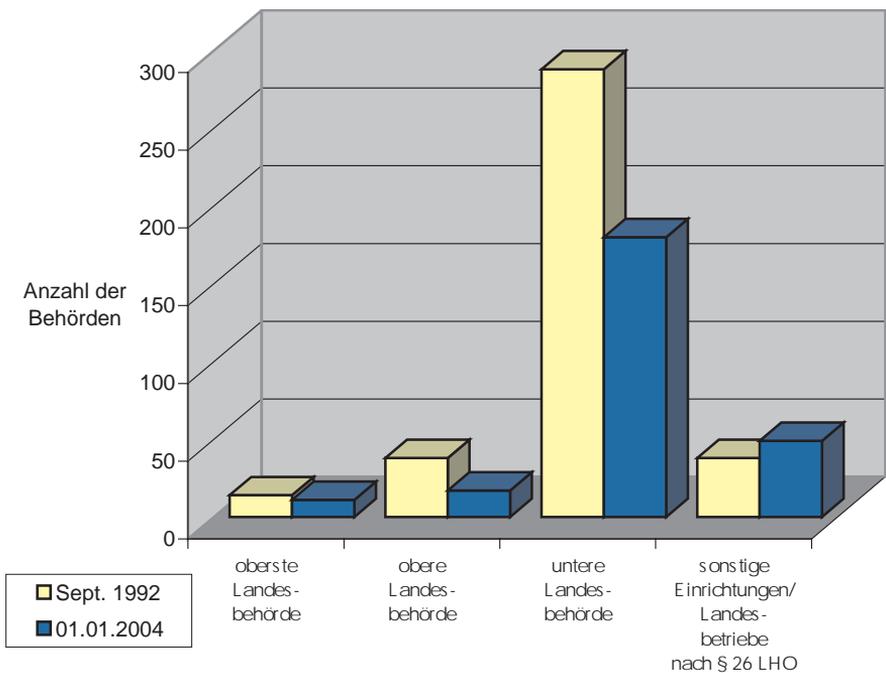


Abb. 2: Entwicklung der Anzahl der Landesbehörden

Folgende Beispiele sollen veranschaulichen, welche Veränderungen es in den verschiedensten Verwaltungszweigen seit 1992 gab.

1992	2004
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Geologisches Landesamt ◆ 2 Bergämter 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Geologie und Bergwesen
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Denkmalpflege ◆ Landesamt für archäologische Denkmalpflege 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Archäologie und Denkmalpflege
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Straßenbau ◆ 6 Straßenbauämter ◆ Autobahnamt ◆ 7 Staatshochbauämter 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (Landesbetrieb nach § 26 LHO)
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Versorgung und Soziales ◆ 2 Ämter für Versorgung und Soziales ◆ 22 Schulaufsichtsämter ◆ 3 Regierungspräsidien 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesverwaltungsamt
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Arbeitsschutz ◆ Hygieneinstitut ◆ 2 Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter ◆ 6 Gewerbeaufsichtsämter 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Verbraucherschutz (Landesbetrieb nach § 26 LHO)
<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesvermessungsamt ◆ 17 Katasterämter ◆ 22 Außenstellen ◆ 3 Katasterdezernate der Regierungspräsidien ◆ 2 Referate im Ministerium des Innern 	<ul style="list-style-type: none"> ◆ Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Behörden der Oberstufe	Behörden der Mittelstufe		Behörden der Unterstufe	sonstige Einrichtungen
	Behörden ohne nachgeordnete Bereiche	Behörden mit nachgeordneten Bereichen		
Landtagsverwaltung				
Landesrechnungshof			3 Rechnungsprüfungsämter	
Staatskanzlei				Landeszentrale für politische Bildung
Ministerium des Innern	Statistisches Landesamt	3 Bezirksregierungen	17 Katasterämter	Landesaufnahmestelle für Ausländer
	Technisches Polizeiamt		2 Polizeidirektionen mit 11 Revieren	Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber
	Landeskriminalamt		Wasserschutzpolizeiinspektion mit 3 Revieren	Landesaufnahmeeinrichtung für Kontingentflüchtlinge
	3 Landeshaupt- und Landesarchive		7 Polizeiinspektionen mit 37 Revieren	Landesbereitschaftspolizei
	Landesamt für Landesvermessung und Datenverarbeitung			Brandschutz- und Katastrophenschutzschule
Ministerium der Justiz	Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen	Generalstaatsanwaltschaft	2 Staatsanwaltschaften	Landespolizeischule
	Obverwaltungsgericht	14 Landgerichte	36 Amtsgerichte	FHS für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege
	Oberlandesgericht	Finanzgericht	4 Sozialgerichte	Studieninstitut LSA
		Landessozialgericht	6 Arbeitsgerichte	Grundbucharchiv
Ministerium der Finanzen		Landesarbeitsgericht	14 Verwaltungsgerichte	Justizvollzugsschule
		9 Justizvollzugsanstalten	21 Finanzämter	
Ministerium für Arbeit und Soziales		Oberfinanzdirektion	7 Staatshochbauämter	Landesfinanzschule
		Landesamt für Versorgung und Soziales	Hygieneinstitut	6 Landeskrankenhäuser
		Landesamt für Arbeitsschutz	2 Ämter für Versorgung und Soziales	
Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	Landeseichamt	Landesamt für Straßenbau	6 Straßenbauämter	Landesinstitut für Verkehrsplanung
	Landesmaterialprüfungsamt		Autobahnamt	Institut für Industrie- und Gewerbeplanung
	Geologisches Landesamt		2 Bergämter	4 Ingenieurschulen
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt		8 Ämter für Landwirtschaft und Flurneueordnung	Forstplanungsamt
	Landespflanzenzuchtamt		68 Forstämter	Ausbildungsstätte Forst
Ministerium für Wissenschaft und Forschung			2 Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsämter	
Ministerium für Umwelt und Naturschutz	Landesamt für Umweltschutz			2 Universitäten
Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten				4 Hochschulen
Kultusministerium	Landesamt für Denkmalpflege		3 Staatliche Ämter für Umweltschutz	4 Fachhochschulen
	Landesamt für archäologische Denkmalpflege			Medizinische Akademie
	Prüfungsamt für Lehrämter		22 Schulaufsichtsämter	Landesinstitut für Lehrerfort- und -weiterbildung und Unterrichtsforschung
Ministerium für Raumordnung, Städtebau und Wohnungsbau	Landesprüfamt für Bautechnik			
	hier haben Veränderungen stattgefunden		37 Landkreise	
			3 kreisfreie Städte	

Abb. 3: Aufbau der Landesverwaltung, Stand Sep. 1992

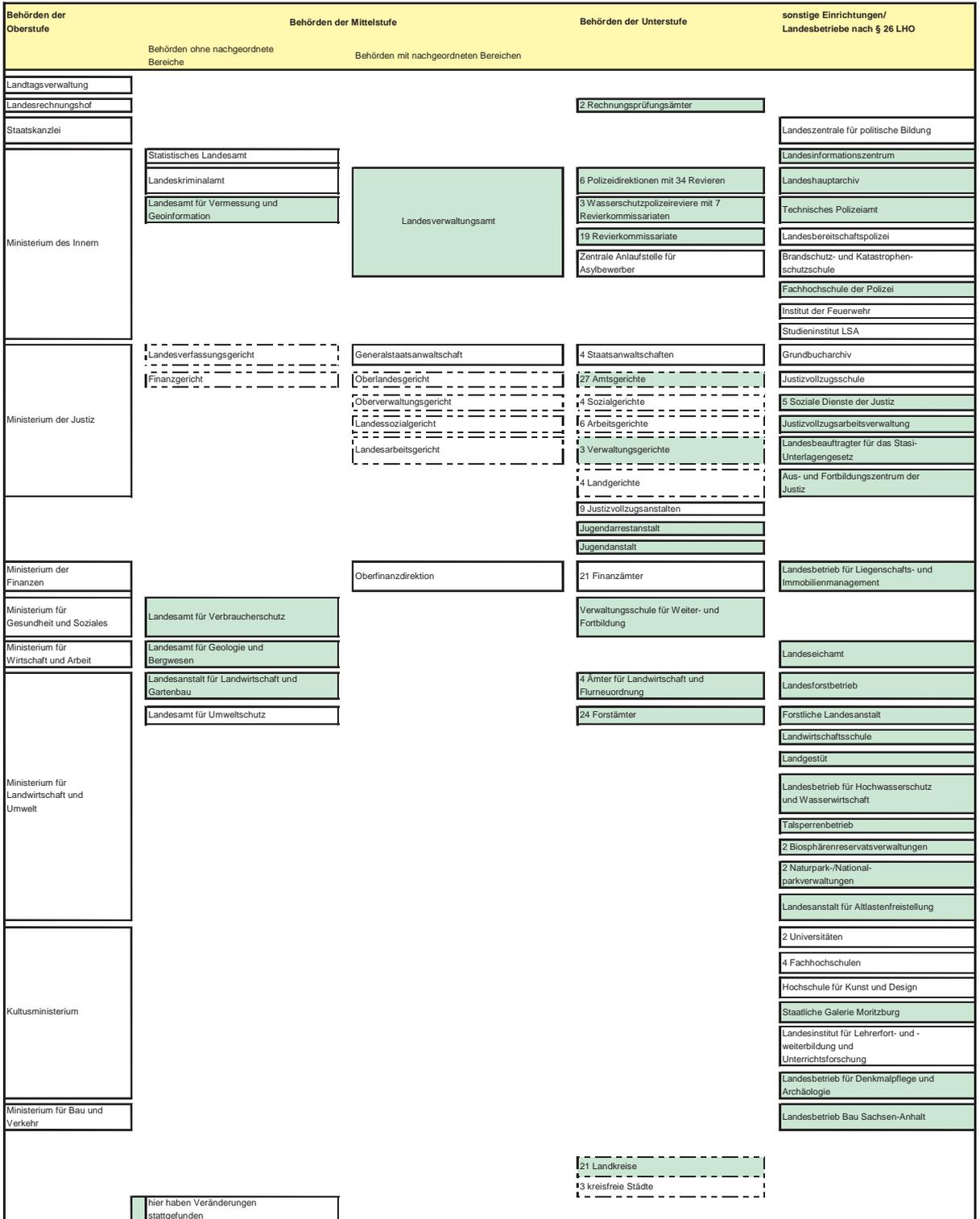


Abb. 4: Aufbau der Landesverwaltung, Stand 1.1.2004

3 Stellung der Vermessungs- und Geoinformationsverwaltung innerhalb der Verwaltungsreform

Wenn man auf die Landesverwaltung der Jahre 1990 bis 1992 zurückblickt und sie mit heute vergleicht, sind die gewaltigen Veränderungen nicht zu übersehen. Wenn auch in sehr unterschiedlichem Maße, so waren alle Verwaltungszweige des Landes in der einen oder anderen Form von Modernisierungsmaßnahmen betroffen. Sei es, indem Behörden aufgelöst und mit anderen zusammengelegt, Landesbetriebe gegründet, Privatisierungen durchgeführt oder die Anzahl der Behörden verringert wurde. Die Aufgabenerfüllung im Landesamt für Verbraucherschutz zum Beispiel erfolgt nunmehr in einer ganz neuen Qualität: der Verbraucherschutz als Ganzes steht im Mittelpunkt und nicht, Einzelaufgaben, wie im ehemaligen Hygieneinstitut die Humanmedizin und im ehemaligen Landesveterinäramt die Veterinärmedizin in all ihren Facetten. Entscheidungen zum Schutze der Verbraucher können nunmehr aus einer Hand getroffen werden, umständliche Behördenwege werden umgangen.

Der Aufbau einer handlungs- und auskunftsfähigen Vermessungs- und Katasterverwaltung in Sachsen-Anhalt stand Anfang der Neunziger Jahre im Vordergrund. Mitte der Neunziger Jahre wurde damit begonnen, diese Sonderverwaltung zu optimieren. Katasterämter wurden aufgelöst und die Verwaltungsebene der Regierungspräsidien abgeschafft [u.a. Dieckmann 1997, Kummer 1999, Kohn, Schultze 2003].

Bis zum 31.12.2003 wurden die Aufgaben des **Liegenschaftskatasters** in den Katasterämtern in einem selbständigen Verarbeitungsprozess als Ortsaufgabe wahrgenommen. Die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und der Verwaltung mit aktuellen Auszügen aus den beiden Nachweisen des Liegenschaftskatasters, dem Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte, unmittelbar vor Ort stand im Vordergrund. Die Versorgung der Kunden der Vermessungs- und Katasterverwaltung war zum Ende des Jahres 2003 vollständig gesichert, so dass nicht zuletzt mit dem Fortschreiten der technischen Möglichkeiten, insbesondere der IT, es nunmehr möglich wurde, die Erstellung und Abgabe gebietsdeckender, aktuelle Auszüge aus dem Liegenschaftskataster zu bündeln. Auch die Aufgaben der Landesvermessungsbehörde (**Landesvermessung**) wurden in einem selbständigen Verarbeitungsprozess für das gesamte Land wahrgenommen. Auch hier hat sich gezeigt, dass dies nicht in jedem Fall wirtschaftlich war, so dass Überlegungen angestellt wurden, die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren und die Aufgabenbereiche zu integrieren.

Zum 01.01.2004 wurden die noch verbliebenen 12 Katasterämter und die Landesvermessungsbehörde aufgelöst. Die ehemals landesweiten Aufgaben der Landesvermessungsbehörde bzw. die „Vor-Ort-Aufgaben“ der 12 Katasterämter werden nunmehr in den 4 Regionalbereichen regionalisiert integriert wahrgenommen. Damit erfolgte eine Aufgabenintegration von Liegenschaftskataster und Landesvermessung im integrierten Verarbeitungsprozess **Geobasisinformationssystem**. Eine völlig neue Qualität der Aufgabenwahrnehmung wurde so erreicht. **Landesvermessung und Führung des Liegenschaftskatasters** als klassische Grundaufgaben des Vermessungs- und Geoinformationswesens können nicht isoliert von der dritten Grundaufgabe – Führung des Geobasisinformationssys-

tems – betrachtet werden. Sie sind **integraler Bestandteil des Geobasisinformationssystems**.

Alle Aufgaben des LVermGeo werden nunmehr in einem integrierten Verarbeitungsprozess grundsätzlich regionalisiert wahrgenommen, allein die regional-übergreifende, landesweite Zusammenführung der regionalen Verarbeitungsprozesse zu Leistungen und Produkten des LVermGeo sowie die strategische Planung, die Erarbeitung von Vorgaben und Zielen und die Erfolgskontrolle erfolgen zentral in den 4 Funktionalbereichen und den 2 Sachbereichen. Das gilt sowohl in der Außen- als auch in der Innenwirkung.

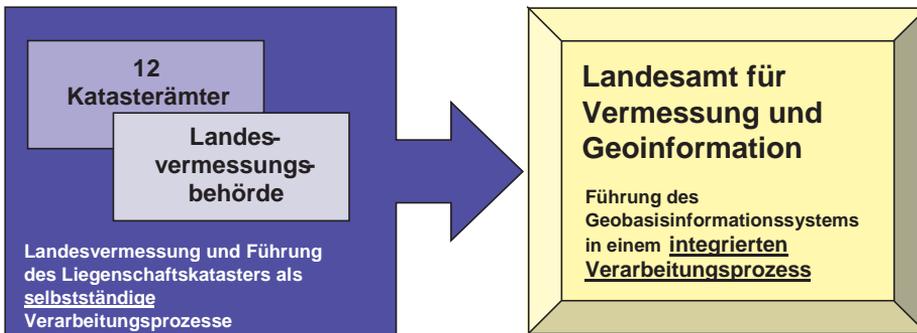


Abb. 5: Entwicklung der Vermessungs- und Katasterverwaltung zur Geoinformationsverwaltung

Mit der Reform der Vermessungs- und Katasterverwaltung wurden die Vorgaben des VerwModGrG vollständig umgesetzt: Der gesamte Aufgabenbestand wurde auf den Prüfstand gestellt, eine Rechts- und Verfahrensvereinfachung ist mit der Novellierung des Vermessungs- und Geoinformationsrechts in Sachsen-Anhalt erfolgt, Privatisierungspotenziale wurden ausgeschöpft, die Anzahl der Sonderbehörden wurde konsequent verringert und letztendlich ist mit dem LVermGeo ein moderner Dienstleister für den Bürger, die Wirtschaft, Politik und Verwaltung entstanden.

Martina Herrmann

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15
39104 Magdeburg
E-Mail: herrmann.martina@lvermgeo.lsa-net.de

Anschrift der Autorin

Literaturverzeichnis

Meier/Bolten 1992: Organisation und Technik der Verwaltung, IB Verlag Gleidingen, Laatzen 1992.

Enquete-Bericht 1994:

Bericht der Enquete-Kommission Verwaltungsreform“, Vorschläge zur Neuorganisation der Verwaltung in Sachsen-Anhalt, LT-Drs. 1/3645 vom 26.04.1994.

Dieckmann, C. 1997: Die Verwaltungsreform in der Vermessungs- und Katasterverwaltung, LSA VERM - Zeitschrift für das öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt, S. 110, Magdeburg 1997.

Kummer, K. 1999: Von der hierarchischen Aufbaustruktur zur dynamischen Projektorganisation – Neues Steuerungsmodell für die Landesvermessung in Sachsen-Anhalt, Zeitschrift für Vermessungswesen 124, S. 33, Stuttgart 1999.

Kohn, U., Schultze, K. 2003: Auf dem Weg zum zentralen Geodienstleister: Das neue Landesamt für Vermessung und Geoinformation, LSA VERM - Zeitschrift für das öffentliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt, S. 113, Magdeburg 2003.